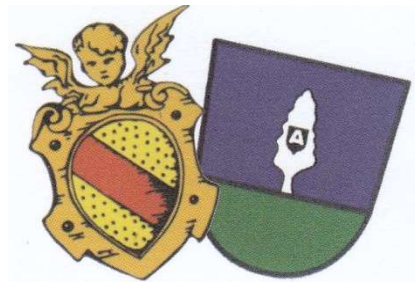


Bürgergemeinschaft Durlach und Aue 1892 e.V.



Satzung

für die Bürgergemeinschaft Durlach und Aue 1892 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Durlach und Aue 1892 e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe-Durlach. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde. Daneben ist weiterer Zweck des Vereins die Wahrung und Förderung der Interessen der Einwohner des Stadtteils Durlach und Aue im Bereich des öffentlichen Lebens. Die Bürgergemeinschaft vertritt insbesondere die Interessen der Einwohnerschaft gegenüber der Stadtverwaltung, Behörden und sonstigen Institutionen.

Die Bürgergemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch dürfen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Bürgergemeinschaft besteht aus

- 1) Einzelpersonen,
- 2) Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen als korporative Mitglieder.
- 3) Personen, Unternehmen und Institutionen können vom Vorstand auf Antrag als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.
- 4) Ehrenmitgliedern.

Als Mitglied kann jeder Mann und jede Frau aufgenommen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch den Tod,
- 2) durch den Austritt,
- 3) durch Ausschluss.

Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung, die per Einschreiben zu erfolgen hat, jeweils vierteljährlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Sie ist zu richten an den jeweiligen Schriftführer des Vereins.

Der Ausschluss kann erfolgen

- 1) bei Fortfall der Voraussetzungen für die Aufnahme,
- 2) bei Verstoß gegen die Ziele und den Zweck des Vereins und gegen die Satzung,
- 3) bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Der Beschluss ist vom 1. Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen. Das Mitglied kann binnen 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Idee und den Zweck der Bürgergemeinschaft Durlach und Aue besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind gehalten, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu befolgen, sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der geschäftsführende Vorstand,
- 4) der Gesamtvorstand.

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder wenn 30 Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er hat die Mitglieder schriftlich unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu der Veranstaltung einzuladen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- 2) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- 3) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
- 4) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- 5) Änderung des Satzung,
- 6) Beschlussfassung über alle vorgelegten Anträge,
- 7) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes wegen Ausschluss,
- 8) Auflösung des Vereins.

Bei der Abstimmung innerhalb der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder eine Stimme. Die korporativen Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.

Ein abwesendes Mitglied kann zum Vorstandsmitglied, Beisitzer oder Kassenprüfer nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es für den Fall der Wahl bereit ist, die Wahl anzunehmen.

Der Gesamtvorstand ist grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Wahl zu wählen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden. Das gleiche gilt, wenn sämtliche anwesenden Mitglieder ohne Gegenstimme einer offenen Abstimmung zustimmen. Die Mitgliederversammlung hat den Gesamtvorstand jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Von der Mitgliederversammlung sind jeweils jährlich 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist darauf zu achten, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Bei Abstimmung entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- 1) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- 2) den Beisitzern.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu Beisitzern sollen Personen bestellt werden, die auf bestimmten Gebieten, die zur Bewältigung der Aufgaben und Ziele des Vereins notwendig sind, über entsprechendes Fachwissen verfügen.

Zu seiner Unterstützung und zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse bilden. Er ist ferner berechtigt, nach Bedarf Vereinsmitglieder und sonstige Personen, insbesondere Sachverständige auch gegen Entgelt, mit der Erledigung von speziellen Aufgaben und Fragen zu beauftragen. Diesen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine anschließend mit satzungsgemäßer Frist einzuberufende Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung wird das nach der Liquidation noch verbliebene Vereinsvermögen der Stadt Karlsruhe zur Verfügung gestellt, die es für wohltätige Zwecke in Durlach und Aue verwenden muss.

§ 13 Schlussvorschriften

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten die Vorschriften des BGB (§ 21 bzw. §§ 55 ff.).

Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die durch das Gericht angeordnet werden, vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde vom Registergericht genehmigt. Der Verein wurde antragsgemäß beim Amtsgericht am _____._____._____ unter der Register Nr. _____ in das Vereinsregister eingetragen.

gez. Lehberger

gez. Dr. Maurer

gez. Mächtlinger

gez. Schwall

gez. Schucker

gez. Engver

gez. Walter Mohr

Die Übereinstimmung vorstehender Satzungsabschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.

Karlsruhe Durlach, den 8. März 1972
Amtsgericht-Registergericht
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle